

der Regierung einen weit besseren Erfolg gehabt hat, als die administrative Einwirkung der Behörden, so dürfte es auch in dem vorliegenden Fall geratener sein, daß die Hilfe der Regierung sich zuvörderst nur auf die Wegräumung von Hindernissen beschränke, und erst dann, wenn die Gutsbesitzer das Ihrige getan und durch ein planmäßiges Verfahren der Regierung eine Bürgschaft für einen günstigen Erfolg gestellt haben, zu einer positiven Unterstützung übergeht, so weit sie unentbehrlich erachtet wird.

Es kommt nämlich in dieser Angelegenheit darauf an,

1. das wirklich vorhandene Bedürfnis an Arbeiterfamilien kennen zu lernen, um danach die zu ergreifenden allgemeinen Maßregeln treffen zu können,
2. die Bedingungen, unter welchen dergleichen Familien ein festes Engagement finden können, mit völliger Sicherheit zu erfahren, und
3. sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die zur Übersiedlung aus entfernten Gegenden geneigten Familien, auch wirklich für die Zwecke und das Bedürfnis dieser Provinz geeignet sind.

Diese allgemeine Bedingungen können nur dann auf eine genügende Weise erfüllt werden, wenn sich in der Provinz Posen ein oder mehrere Vereine von Gutsbesitzern und größeren Pächtern für diesen Zweck bilden, welche die Verpflichtung übernehmen, diese Tatsache genau festzustellen, und insbesondere durch die Absendung von Deputierten nach den Gegenden, aus welchen die Auswanderer herkommen sollen, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Provinz nicht etwa mit unnützem Gesindel statt mit brauchbaren Arbeitern angefüllt werde.

Wenn dergleichen Vereine sich erst gebildet und den Umfang ihrer Wirksamkeit sowie das vorhandene Bedürfnis an eine Unterstützung von seiten des Staates dargetan haben werden, dürfte es Zeit sein, diese teils durch die erforderliche Anweisung an die betreffenden Behörden zur Beförderung der Zwecke des Vereins, und teils durch die Überweisung einer angemessenen Summe behufs einer Reiseunterstützung für die Auswanderer eintreten zu lassen.

Wenn Ew. usw. mit diesen Ansichten einverstanden sind, so stelle ich gehorsamst anheim, mich mit der Autorisation zu versehen, daß ich die Sache auf diesem Wege einleiten, und das Versprechen einer direkten Hilfe aus Staatskosten für den Fall, daß die aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, aussprechen darf. Jedenfalls aber muß ich bitten, unterdessen keine Bewilligung von Zuschüssen und Unterstützungen eintreten zu lassen. Ich würde es übrigens für angemessen halten, wenn die aus Staatskosten für diesen Zweck zu bewilligenden Summen, welche den Betrag von 5—6 000 Rthl. kaum übersteigen dürften, derselben aus den Strafgeldern estattet würden, welche die nach Polen ausgetretenen Gutsbesitzer zu entrichten haben.“

Mit Brenns Antwort auf diesen Bericht v. 15. April schließen die Akten, ergebnislos wie so oft in ähnlichen Fällen. Schon seither hat das Ministerium des Inneren und der Polizei die Übersiedlung von Kolonisten aus den westlichen in die östlichen Provinzen „lediglich dem Privatabkommen der Beteiligten überlassen, und nur dann, wenn es solchen Ansiedlern,